

vom 07. September 1988
zuletzt geändert am 13. Dezember 2006

I n h a l t s v e r z e i c h n i s :

	Seite:
1. Benutzung	2
2. Entgelte für die jeweiligen Sportstätten	2
3. Entgelte für die jeweiligen Sportstätten	3/4
4. Ermäßigungen und Zuschläge	4
5. Inkrafttreten	4

1. Benutzung

Art und Umfang der Benutzung der Sportstätten der Stadt Böblingen ist durch die "Ordnung für die Benutzung von gedeckten Sportstätten der Stadt Böblingen" und die "Ordnung für die Benutzung von ungedeckten Sportstätten der Stadt Böblingen" geregelt.

2. Entgelt

Für die Benutzung der städt. Sportanlagen wird ein Entgelt im Sinne einer Beteiligung an den Nebenkosten erhoben und vom Amt für Jugend, Schule und Sport festgesetzt. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Vertragsabschluß (Anmeldung). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Finanzsicherheit werden bestimmte Annahmen getroffen und grundsätzlich keine spitzen Abrechnungen beim Trainingsbetrieb durchgeführt. So werden beispielsweise einzelnen ausgefallene Übungseinheiten nicht erstattet. Im Entgelt sind die Kosten für Heizung, Belüftung, Beleuchtung und Reinigung sowie für die Benutzung der Duschen/Umkleiden, der Lautsprecheranlage und Spielzeit- und Ergebnisanlage enthalten. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Abrechnung der gedeckten Sportstätten erfolgt nach Sommer-/Winterbelegungsplan pauschal mit jeweils mit 19 Wochen/Jahr. Darin sind auch event. Trainingszeiten in den Schulferien enthalten. Die ungedeckten Sportstätten werden ebenfalls pauschal mit 38 Wochen/Jahr abgerechnet.

3. Entgelte für die jeweiligen Sportstätten

Die Benutzung der Sportanlagen von Montag bis Freitag zu Lehr- und Übungszwecken durch Böblinger Vereine/Nutzer wird durch Sommer- bzw. Winterbelegungspläne geregelt. Hierfür gelten für Erwachsene die folgenden Entgelte; bei gleichzeitiger Nutzung durch Gruppen mit Kinder, Jugendlichen sowie Erwachsenen legt die Verwaltung ein anteiliges Entgelt fest - in der Regel 50% der genannten Sätze. Dabei gilt, Belegungen mit einem Anteil von mehr als 1/3 Erwachsener werden mit 50 % abgerechnet, Belegungen mit einem Anteil von mehr als 2/3 Erwachsener werden mit 100 % abgerechnet. Der Trainingsbetrieb für Kinder und Jugendliche ist entgeltfrei. Zur Verwaltungsvereinfachung wird; unabhängig von der tatsächlichen Nutzung nach den Belegungsplänen abgerechnet. Bei Betriebssportgruppen wird ein Zuschlag in Höhe von 50% der genannten Entgelte in Rechnung gestellt.

		<u>ab 01.01.2007</u>	<u>ab 01.05.2009</u>
3.1.1	Gymnastik- und Krafträume je 60 Min. (90 Min. entsprechend 1,5fach) ganzjährig	2,00 Euro	2,20 Euro
3.1.2	Klein-, Normal- und Großturnhallen je 60 Min. (90 Min. entsprechend 1,5fach) ganzjährig	4,00 Euro	4,40 Euro
3.1.3	Sporthallen (ab 21 x 42 m) je 60 Min. (90 Min. entsprechend 1,5fach) ganzjährig	8,00 Euro	8,80 Euro

3.1.4	Sportplätze und leichtathletische Anlagen , je Trainingseinheit, Mannschaft/60 Min. (90 Min. entsprechend 1,5fach) ganzjährig	<u>ab 01.01.2007</u>	<u>ab 01.05.2009</u>
		8,00 Euro	8,80 Euro
3.1.5	Nutzung der Umkleiden und Duschen ohne Inanspruchnahme der Sportstätten , je Trainingseinheit, Mannschaft/60 Min. (90 Min. entsprechend 1,5fach)		
		4,00 Euro	4,40 Euro
3.1.6	Bäder bis 50 Meter Bahnlänge je Trainingseinheit, 60 Min. (90 Min. entsprechend 1,5fach) ganzjährig	<u>ab 01.01.2007</u>	<u>ab 01.05.2009</u>
		4,00 Euro	4,40 Euro

Bei Nutzung der Sportstätten am Wochenende (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen zu **Wettkampfwzwecken** sind folgende Veranstaltungsentgelte für Erwachsene/Aktive zu vergüten. Das Training für Erwachsene wird in Ausnahmefällen auch an den Wochenenden/Feiertagen zugelassen und ist dann mit 50% der Veranstaltungsentgelte in Rechnung zu stellen.

Der **Wettkampfbetrieb** für Kinder und Jugendliche ist am Wochenende und an Feiertagen entgeltfrei. Das Training für Kinder/Jugendliche wird in Ausnahmefällen auch an den Wochenenden/Feiertagen zugelassen und ist dann kostenlos.

3.2.1	Gymnastik- und Krafträume je angefangene Stunde		<u>ab 01.05.2009</u>
	in der Zeit vom		
	01.05.-30.09.	2,50 Euro	2,75 Euro
	01.10.-30.04.	4,00 Euro	4,40 Euro
3.2.2	Klein-, Normal- und Großturnhallen je angefangene Stunde		
	in der Zeit vom		
	01.05.-30.09.	5,00 Euro	5,50 Euro
	01.10.-30.04.	7,50 Euro	8,25 Euro
3.2.3	Sporthallen (ab 21 x 42 m) je angefangene Stunde		
	in der Zeit vom		
	01.05.-30.09.	15,00 Euro	16,50 Euro
	01.10.-30.04.	22,50 Euro	24,75 Euro
3.3.	Sporthalle Stettiner Straße zuständig ist das CongressCentrum Böblingen GmbH		
3.4.	Stadien an der Stuttgarter Straße und an der Waldstraße in Dagersheim, leichtathletische Anlage und Tribüne		
	bei bis zu 2 Std. Belegungsdauer	30,00 Euro	33,00 Euro
	je weitere angefangene Stunde	6,00 Euro	6,60 Euro

3.4.1 Tennenplätze

bei bis zu 2 Std. Belegungsdauer	20,00 Euro	22,00 Euro
je weitere angefangene Stunde	3,50 Euro	3,85 Euro

3.5. Kunststoffrasenplätze beim Otto-Hahn-Gymnasium und in der Sport- und Freizeitanlage Murkenbachweg sowie im Waldstadion Dagersheim**ab 01.05.2009**

bei bis zu 2 Std. Belegungsdauer	20,00 Euro	22,00 Euro
je weitere angefangene Stunde	3,50 Euro	3,85 Euro

3.6. Sport- und Freizeitanlagen Zimmerschlag

bei bis zu 2 Std. Belegungsdauer	20,00 Euro	22,00 Euro
je weitere angefangene Stunde	3,50 Euro	3,85 Euro

4. Ermäßigungen und Zuschläge**4.1 Ermäßigungen**

4.1.1 Gemeinnützige Böblinger Sportorganisationen erhalten jährlich für eine Sportveranstaltung der Aktiven in den Turn- und Sporthallen eine Ermäßigung der Benutzungsentgelte.
Sportvereine mit mindestens 3 Abteilungen erhalten diese Ermäßigung jeweils für 2/3 der Abteilungen berechnet. Die Ermäßigung beträgt 50 % auf das Entgelt nach Ziff. 1.1 - 1.3

4.1.2 Für Jugendsportveranstaltungen von Böblinger Vereinen/Nutzern werden sämtliche Sportstätten auch für den Veranstaltungsbetrieb unentgeltlich überlassen.

4.2 Zuschläge

Von auswärtigen Nutzern mit Ausnahme des Sportkreises Böblingen wird ein Zuschlag von 100 % auf die vorstehend aufgeführten Entgelte erhoben.

5. Inkrafttreten

5.1 Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

5.2 Alle bisher erlassenen Entgeltordnungen für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Böblingen werden mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgehoben.